

**Satzung****für die Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen****Zweckverbandssparkasse der Städte Kierspe und Meinerzhagen**

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW 202) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen und der §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 Buchst. d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV Bl. vom 22. Februar 1995, S. 92) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen in ihrer Sitzung am 08. Dezember 1995 die Satzung für die Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen Zweckverbandssparkasse der Städte Kierspe und Meinerzhagen durch Beschluß wie folgt geändert (Neufassung):

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gewährträger
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Kreditausschuß
- § 6 Vorstand
- § 7 Stellvertreter
- § 8 Kredite und Beteiligungen
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

**§ 1****Name und Sitz**

- (1) Die SPARKASSE KIERSPE-MEINERZHAGEN Zweckverbandssparkasse der Städte Kierspe und Meinerzhagen mit dem Sitz in Meinerzhagen und Kierspe ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung SPARKASSE KIERSPE-MEINERZHAGEN führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

## § 2

### Gewährträger

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen mit dem Sitz in Meinerzhagen.
- (2) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

## § 3

### Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuß,
- c) der Vorstand.

## § 4

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) neun weiteren Mitgliedern und
  - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genußrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte, der nicht zum vorsitzenden Mitglied oder Beanstandungsbeamten gemäß § 10 Abs. 3 SpkG NW gewählt wurde, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 5**

### **Kreditausschuß**

- (1) Der Kreditausschuß besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied und
  - b) vier weiteren Mitgliedern.

Der als Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 2 SpkG NW gewählte Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

## **§ 7**

### **Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

## **§ 8**

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 2 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers und des Märkischen Kreises sowie der hieran angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte mit Ausnahme der Kreise Soest und Unna.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Dezember 1991, zuletzt geändert am 11. Juni 1993, außer Kraft.

Meinerzhagen, den 08. März 1996

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
Timpe